

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 17.03.11

und Antwort des Senats

Betr.: Kirchenasyl in Hamburg für gefährdete Irakerin – warum gibt es keinen Selbsteintritt aus humanitären Gründen, um eine Überstellung zu verhindern?

Wie bekannt geworden ist, hat eine junge Frau aus dem Irak in einer Hamburger Kirchengemeinde Kirchenasyl bekommen. Sie sei nach Androhung einer Zwangsheirat und einem Suizidversuch über London nach Deutschland geflohen, wie der evangelische Kirchenkreis Hamburg-Ost am 15.03.2011 mitgeteilt hat. Der Asylantrag wurde zuletzt vom Verwaltungsgericht Hamburg mit Hinweis auf die Zuständigkeit der britischen Justiz abgelehnt. Dagegen ist vorerst erfolgreich ein Kirchenasyl für eine Mutter aus dem Kreis der Roma in Hamburg-Billstedt beendet worden. Die Abschiebung der türkisch sprechenden Mutter aus dem Kreis der Roma mit ihren beiden drei und zehn Jahre alten Kindern nach Mazedonien konnte durch ein zweimonatiges Kirchenasyl in der Billstedter Kirchengemeinde Schiffbek-Öjendorf vorerst verhindert werden, hat die Gemeinde bestätigt. Mitte März 2011 werde das Verwaltungsgericht Hamburg noch einmal über den Asylantrag entscheiden und die persönlichen Lebensumstände möglicherweise neu bewerten.

Im Falle der jungen Frau aus dem Irak ist bislang ein Selbsteintritt Deutschlands aus „außergewöhnlichen humanitären Gründen“ nicht erfolgt. Europarechtlich ist ein Anspruch (das heißt ein subjektives Recht) auf Selbsteintritt beziehungsweise auf eine entsprechende ermessensfehlerfreie Entscheidung aber durchaus anzuerkennen. Der für die Auslegung der Dublin-II-VO zuständige EuGH hat in der Vergangenheit in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass – abweichend von der deutschen Rechtsprechung – eine gezielte Begünstigung des Einzelnen für die Begründung eines subjektiven Rechts nicht erforderlich ist, sondern ein reflexartiger Schutz von Individualinteressen ausreicht. Die Anforderungen an den Individualschutzcharakter sind im Gemeinschaftsrecht somit niedriger als im deutschen Verwaltungsrecht. Zumindest einzelnen Bestimmungen der Dublin-II-VO kann daher ein subjektives Recht, auf das der Einzelne sich berufen kann, nicht abgesprochen werden, so auch Artikel 3 Absatz 2 (Selbsteintritt beziehungsweise Souveränitätsklausel).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Welcher konkrete Grund ist dem Senat im Falle der jungen Frau aus dem Irak im Kirchenasyl in Hamburg-Ost für das dort gewährte Kirchenasyl bekannt?*

Die Behörde für Inneres und Sport wurde darüber informiert, dass der betreffenden Irakerin Kirchenasyl gewährt werde, um ihre nach der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 (Dublin-II-Verordnung) geplante Rücküberstellung nach England zu verhin-

dern, da die Kirche ihr Leben in Gefahr sehe und die Bedrohung durch Zwangsverheiratung ernst nehme.

2. *Ist es nach den vorhandenen oder zumutbar beschaffbaren Erkenntnissen des Senats zutreffend, dass das Verwaltungsgericht im Falle der jungen Frau aus dem Irak im Kirchenasyl im Kirchenkreis Hamburg-Ost unter anderem mit folgender wörtlicher Begründung den Antrag auf Asylgewährung zurückgewiesen hat: „Soweit die Antragstellerin darauf verweist, dass sie Gefahr laufe, durch in Großbritannien lebende irakische Familienangehörige ermordet zu werden, bleibt diese Darlegung unplausibel und gänzlich unglaubhaft. Die Antragstellerin befürchtet dies angeblich, weil sie keine Jungfrau mehr sei, was bei einer Eheschließung mit ihrem Cousin, gegen die sie sich ansonsten aber nicht zur Wehr setzen würde, ans Licht treten würde. Außerdem würde ihr von den Familienangehörigen die vom Großvater ermöglichte Flucht aus England zum Vorwurf gemacht werden. Demgegenüber ist die Antragstellerin darauf zu verweisen, dass sie den in Großbritannien ohne weiteres erhältlichen Schutz durch staatliche Stellen (z.B. die Polizei) und nichtstaatliche Organisationen (z.B. Selbsthilfegruppen islamischer Frauen) in Anspruch nehmen kann. Bei letzteren dürfte auch bekannt sein, dass operative gynäkologische Eingriffe medizinisch möglich sind, mit denen die Jungfräulichkeit jedenfalls soweit „wiederhergestellt“ werden kann, dass es zur Täuschung für die Hochzeitsnacht genügt. Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag über die Suizidgefährdung der Antragstellerin für das Gericht nicht überzeugend, zumal die Antragstellerin über akademische Bildung verfügt, so dass ihr ohne weiteres unterstellt werden kann, dass sie sich über ihr „Problem“ die notwendigen Kenntnisse verschafft haben dürfte. Überzeugend ist auch nicht, dass die Antragstellerin in England wegen der dort lebenden größeren Anzahl von Verwandten leichter aufgespürt werden können sollte als in der Bundesrepublik, ...“?*

Ja.

3. *In welcher Art und Weise macht sich der Senat zu eigen, dass im Falle der betroffenen jungen Frau operative gynäkologische Eingriffe medizinisch möglich seien, mit denen die Jungfräulichkeit jedenfalls soweit „wiederhergestellt“ werden kann, dass es zur Täuschung für die Hochzeitsnacht genügt, und wie bewertet der Senat eine derartige Argumentation?*

Der Senat sieht in ständiger Praxis davon ab, Entscheidungen der Gerichte zu kommentieren. In dem in Bezug genommenen Verfahren, in dem es um die Rechtmäßigkeit der Rücküberstellung nach der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 (Dublin-II-Verordnung) ging, besteht eine Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, das insoweit auch Antragsgegner im verwaltungsgerichtlichen Verfahren war.

4. *In welcher Art und Weise ist es möglich, durch einen Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland der betroffenen jungen Frau aus dem Irak sofort die Möglichkeit eines Asylverfahrens in Deutschland zu eröffnen?*
5. *Unter welchen Voraussetzungen wird in Hamburg generell nach der Dublin-II-Verordnung aus außergewöhnlichen humanitären Gründen vom dort geregelten Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht?*

Durch einen Selbsteintritt gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 wird die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als der nach Artikel 22 dieser Verordnung zuständigen Behörde übernommen. Unter welchen Voraussetzungen das Bundesamt in Hamburg generell vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, ist den Hamburger Behörden nicht bekannt.

6. *In welcher Art und Weise wird im Falle der betroffenen jungen Frau aus dem Irak zurzeit ein Gebrauchmachen vom Selbsteintrittsrecht geprüft und wie ist der aktuelle Stand dieser Prüfungen?*

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Asylantrag gemäß § 27a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) als unzulässig abgelehnt und zugleich festgestellt, dass außergewöhnliche humanitäre Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 nicht vorlägen. Gegen diese Entscheidung ist ein Klagverfahren anhängig.

7. *In welcher Art und Weise finden zurzeit im Falle der jungen Frau im Kirchenasyl Koordinierungsgespräche statt mit dem Ziel, das Kirchenasyl durch Erteilung eines Aufenthaltstitels im Härtefallverfahren zu beenden?*

Solche Koordinierungsgespräche finden zurzeit nicht statt.

8. *In welcher Art und Weise liegt zurzeit nach Bewertung des Senats ein „Untertauchen in die Illegalität“ im Sinne des Asylverfahrensrechts durch das Kirchenasyl für die betroffene junge Frau aus dem Irak vor?*
9. *In welcher Art und Weise ist es zutreffend, dass im Falle der betroffenen jungen Frau aus dem Irak zurzeit statt der regelmäßigen Sechsmonatsfrist eine verlängerte 18-Monatsfrist für einen ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland gilt, nach der es der Bundesrepublik Deutschland möglich wäre, selbst ein Asylverfahren durchzuführen und die Zuständigkeit vom Vereinigten Königreich zu übernehmen?*

Es kommt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 95 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz sowie des Artikels 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 in Betracht.

10. *In welcher Art und Weise wird im Falle der jungen Frau aus dem Irak zurzeit berücksichtigt, dass Zwangsverheiratung in Deutschland strafbar ist und mit der konkret angedrohten Zwangsheirat bereits Ehrenmordandrohungen verbunden worden sind?*
11. *In welcher Art und Weise würde die betroffene junge Frau aus dem Irak bei einer Abschiebung nach Großbritannien nach Bewertung des Senats aufgrund vorhandener oder zumutbar zu beschaffender Erkenntnisse einer Lebensgefahr konkret ausgesetzt werden?*

Siehe Antworten zu 3. und zu 6.